

Satzung
des Zweckverbandes "Entwässerungsverband Batzenberg-Süd"
über die Aufwandsentschädigung und
über die Gewährung von Sitzungsgeldern

vom 12. Juni 2015

Aufgrund von § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) und des § 15 der Verbandsatzung des Zweckverbandes "Entwässerungsverband Batzenberg-Süd" vom 12. Juni 2015 hat die Verbandsversammlung des Entwässerungsverbandes Batzenberg-Süd in der Sitzung am 12. Juni 2015 die folgende Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und über die Gewährung von Sitzungsgeldern beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Der Schriftführer und der Rechnungsführer erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

§ 2

Sitzungsgelder

- (1) Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erfolgt nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 20,00 Euro je Sitzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes "Entwässerungsverband Batzenberg-Süd" über die Aufwandsentschädigung und über die Gewährung von Sitzungsgeldern vom 13. Dezember 2001 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 9.10.2015.